

**Protokoll 03/24 der
ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der
Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See,
Sonntag, 18. Mai 2025, 11.00 Uhr,
in der reformierten Kirche Oetwil am See**

Vorsitz: Jeanine Truöl, Präsident Kirchenpflege
Protokoll: René Stocker
Stimmenzähler: Barbara Zenobi

Anwesend: Stimmberechtigte: 25
Das absolute Mehr beträgt: 13
Nichtstimmfähige Erwachsene: 3

Traktanden

1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Ermittlung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten
 4. Kenntnisnahme des Jahresberichts 2024
 5. Genehmigung der Jahresrechnung 2024
 6. Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See auf den 1. Januar 2027.
 7. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung für die Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See, gültig ab 1.1.2027
 8. Bezirkswechsel aufgrund des Zusammenschlusses zum Bezirk Uster
 9. Freigabe der KGV-Protokolle delegiert an Kirchenpflege
 10. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
-

1. Begrüssung

Die Vorsitzende begrüsst die Anwesenden herzlich zur Kirchgemeindeversammlung. Sie stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäss erfolgte, die Weisung im Internet publiziert und auf dem Sekretariat aufgelegt worden ist, das Stimmregister vorliegt und die Versammlung damit beschlussfähig ist.

2. Wahl der Stimmenzähler

Es wird folgende Stimmenzählerin zur Wahl vorgeschlagen: Barbara Zenobi

Die Stimmenzählerin wird einstimmig gewählt.

Stimmberechtigt ist, wer Mitglied der Landeskirche ist, in Oetwil am See wohnt, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das 16. Altersjahr vollendet hat.

Nicht stimmberechtigte Gäste nehmen in der hintersten Reihe Platz.

3. Ermittlung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten

Die Kirchgemeindeversammlung umfasst 25 Stimmberechtigte. Das absolute Mehr besteht aus 13 Stimmberechtigten.

4. Kenntnisnahme des Jahresberichts 2024

Der Jahresbericht lag der reformiert.lokal Ausgabe Nr. 05 vom 25. April 2025 bei und ist auch online abrufbar.

Wortmeldungen:

Es folgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung nimmt den Jahresbericht zustimmend zur Kenntnis.

5. Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Oetwil am See beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung 2024 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See, mit einem Gesamtaufwand von Fr. 817'064.23, gegenüber einem Gesamtertrag von Fr. 760'098.49 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 56'965.74, zu genehmigen.

Erläuterungen

Bilanz 2024:

In der Bilanz sind ausser den jährlichen Abschreibungen auf den Sachanlagen und der jährlichen Amortisation des Darlehens keine wesentlichen Veränderungen ersichtlich.

Erfolgsrechnung 2024:

Die Erfolgsrechnung 2024 der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See rechnet bei Aufwendungen von Fr. 817'064.23 und Erträgen von Fr. 760'098.49 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 56'965.74 ab. Gegenüber dem Budget 2024 ergaben sich Mehraufwendungen von Fr. 70'464.23 und Mehreinnahmen von Fr. 139'198.49.

Investitionsrechnung 2024:

Es wurden keine Investitionen getätigt.

Stellungnahme von Raphael Lisser der RPK

Liebe reformierten Oetwilerinnen und Oetwiler,

Die RPK der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See hat am 8. April 2025 die Prüfung der Rechnung 2024 vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen die Jahresrechnung und der Revisionsbericht der externen Revisionsstelle Revipro AG vor. Nach gutem Austausch und Durchführung der Sitzung konnte die RPK die vorliegende Jahresrechnung einstimmig gutheissen.

Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Aufwand von 817'064.23 CHF und einem Ertrag von 760'098.49 CHF und somit mit einem Aufwandsüberschuss von 56'965.74 CHF (Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss von 125'700). Dieses im Budgetvergleich bessere Ergebnis basiert vor allem auf dem Ertrag aus dem Zentralkosten-Beitrag von CHF 79'954. Dieser Beitrag ist auf Grund der Einschätzung des Kantons tiefer als in den Vorjahren. Nachhaltig bleibt die operative Ertragslage unserer Kirchgemeinde stark negativ, bei zirka CHF 100'000. Die Investitionsrechnung weist weder im Verwaltungs- noch im Finanzvermögen rechnungsrelevante Buchungen auf.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 2'972'175.02. Durch den Aufwandsüberschuss verringert sich das Eigenkapital von bisher CHF 1'915'160.73 wieder auf CHF 1'858'194.99.

Die ordentlichen Abschreibungen von 127'715.39 CHF wurden korrekt gebucht.

Die RPK der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See möchte sich bei der Gutsverwalterin Verena Bruderer bedanken für die fundierten Differenzkommentare sowie auch der Kirchenpflege für die prompten und detaillierten Antworten zu den Fragen der RPK Mitgliedern.

Die RPK empfiehlt der Versammlung die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Ebenfalls

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt einstimmig der Jahresrechnung 2024 zu.

6. Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See auf den 1. Januar 2027.

Die evangelisch-reformierten Kirchenpflege der Kirchgemeinde Mönchaltorf beantragt die Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See auf den 1. Januar 2027.

Erläuterungen

3.1 Ausgangslage

Damit sich die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See per 1. Januar 2027 zusammenschliessen können, braucht es einen Zusammenschlussvertrag, über den die Stimmberechtigten zuerst an den Kirchgemeindeversammlungen vom 18. Mai 2025 in Oetwil am See und am 29. Juni 2025 in Mönchaltorf und darauf am 30. November 2025 an der Urne zu befinden haben.

3.2 Der Zusammenschlussvertrag in Kürze

Der Zusammenschlussvertrag regelt im Detail den Zeitraum zwischen der Genehmigung des Zusammenschlussvertrages und dem eigentlichen Zusammenschluss am 1. Januar 2027.

So enthält der Zusammenschlussvertrag die Vereinbarung, dass sich die Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See per 1. Januar 2027 zusammenschliessen.

Er regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses sowie die Verpflichtungen der einzelnen Kirchgemeinden bis zum Zusammenschlusstermin.

Darin festgehalten wird ebenfalls, dass die von den bisherigen Kirchgemeinden eingesetzte Steuerungsgruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern aus den bisherigen Kirchenpflegen sowie den Pfarrpersonen die Urnen-Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See am 29. November 2026 vorsieht. Ebenfalls soll die Steuerungsgruppe das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ausarbeiten.

Der Zusammenschlussvertrag hält weiter fest, wie die Organisation der neuen Kirchgemeinde aussieht (z.B. Anzahl Mitglieder Kirchenpflege und RPK), die Rechtsnachfolge oder den Umgang mit den Archiven.

Die im Herbst 2024 eingesetzte Steuerungsgruppe hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag erarbeitet und mit den Kirchenpflegen der beteiligten Kirchgemeinden ausführlich diskutiert.

Der Kirchenrat der Landeskirche hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag juristisch vorgeprüft und seine Zustimmung dazu ebenfalls gegeben.

3.3 Rechtlicher Rahmen

Die Kirchenordnung der Landeskirche hält fest, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat (Art. 151 a Abs. 1) und schreibt in der Kirchenordnung Art. 151 a Abs. 2 vor, dass die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne über den Zusammenschlussvertrag (ein solcher ist zwingend) entscheiden.

Gemäss den Kirchgemeindeordnungen beider Kirchgemeinden sind gemäss Art. 7, Abs. 2 sind die an der Urne zu behandelnden Geschäfte vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten.

3.4 Beschlüsse und deren Abhängigkeiten

Ein Zusammenschluss erfolgt in zwei Stufen:

1. Beschluss über den Zusammenschlussvertrag durch die Kirchgemeindeversammlungen am 18. Mai 2025 in Oetwil am See und am 29. Juni 2025 in Mönchaltorf
2. Beschluss über den Zusammenschlussvertrag an der Urne am 30. November 2025.

Die Beschlüsse über die neue Kirchgemeindeordnung werden im nachfolgenden Traktandum ebenfalls an den Kirchgemeindeversammlungen vom 18. Mai 2025 in Oetwil am See und am 29. Juni 2025 in Mönchaltorf gefällt.

Es müssen beide, Zusammenschlussvertrag und Kirchgemeindeordnung an den oben erwähnten Abstimmungen angenommen werden, damit ein Zusammenschluss erfolgen und die neue reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1. Januar 2027 gebildet werden kann. Wird der Antrag über den Zusammenschluss abgelehnt, wird kein Zusammenschluss erfolgen.

Gemäss den Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages müssen einem Zusammenschluss beide Kirchgemeinden zustimmen.

3.5 Ausgangslage und warum nun Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See?

Unter dem seit 2012 von der Landeskirche angestossenen Projekt „KirchGemeindePlus“ sollen die Kirchgemeinden in der heutigen Zeit der Vielfalt von Interessen, Lebensgeschichten und Lebenslagen zwar lokal verankert bleiben, aber flexibler werden für neue Formen des kirchgemeindlichen Lebens. Dieses grundsätzlich plausible Anliegen wurde von den Kirchenpflegen Mönchaltorf und Oetwil am See schon mehrfach andiskutiert, doch so richtig erst im Jahr 2024 aufgenommen.

Massgeblicher Faktor für diesen Schritt war der Beschluss des Kirchenrates für die Pfarrstellenzuteilung 2024-2028, die im bisherigen Rahmen nur unter der Voraussetzung bewilligt wurden, wenn ein Mandat zur Prüfung eines Zusammenschlusses bis Ende 2023 vorliege. Ansonsten hätten die beiden Kirchgemeinden total 30% (10% Mönchaltorf, 20% Oetwil) ihrer Pfarrstellen abgeben müssen.

Eine enge Zusammenarbeit wurde bereits im Jahr 2021 gestartet und seither immer mehr intensiviert. Heute arbeiten die beiden Pfarrpersonen in beiden Gemeinden, auch das Sekretariat und die Sigristen arbeiten bereits teilweise zusammen. Mit der Publikation des gemeinsamen reformiert.regional wurde ein weiterer gemeinsamer Schritt beschlossen, der weitere Optimierungen mit sich brachte und sich sehr bewährt.

Beide Kirchenpflegen haben sich durch die Kirchgemeindeversammlungen vom 7.12.2023 (Mönchaltorf) und vom 12.11.2023 (Oetwil am See) mandatieren lassen, einen Zusammenschluss zu prüfen.

Danach wurden in den einzelnen Gemeinden und anschliessend gemeinsam Fragen diskutiert wie ein möglicher Weg zur Prüfung eines Zusammenschlusses angegangen werden könnte. Im Herbst 2024 wurde ein Punkt erreicht, an dem es für beide Kirchenpflegen angezeigt war, den Start des Projektes zu beschliessen und einen erfahrenen Prozessbegleiter für diese anspruchsvolle Aufgabe zu mandatieren.

Die Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden ist zwar erfolgreich angelaufen, dennoch können mit einem Zusammenschluss weitere Synergien und Potentiale für das kirchliche Leben, die Mitarbeitenden und die Kirchenpflege resultieren.

Gemeinsam könnten einige erwartete Hindernisse einfacher gemeistert werden. Die wesentlichsten sind:

- Die Suche neuer Mitglieder für zwei Behörden stellt eine grosse Herausforderung dar.
- Die längerfristige finanzielle Entwicklung der Landeskirche durch tiefere Kantonsbeiträge und Mindereinnahmen an Steuern aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen, trifft in vermindertem Ausmass auch uns.
- Als Folge davon wären unsere Kirchgemeinden mit der neuen Amtsperiode der Pfarrpersonen ab Sommer 2028 mit einer Reduktion der Pfarrstellen um mindestens 20% konfrontiert, welche bei weiterhin eigenständigen Kirchgemeinden nicht mehr umsetzbar sein wird.
- Gegenwärtig sind die Pfarrpersonen einzeln je von einer Kirchgemeinde gewählt. Durch ihre formale Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde und damit Nähe zu ihrer Kirchenpflege, befinden sie sich, wie die Kirchenpflegen selbst, im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der eigenen Gemeinde und der gemeindeübergreifenden Nutzung von Synergien und Potentialen. In der täglichen Praxis bedeutet dies eine permanente, belastende und zeitraubende Herausforderung bei der Umsetzung und Einhaltung der Vereinbarungen zur Entwicklung des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See. Im diesem Bewusstsein haben die Kirchenpflegen deshalb im Herbst 2024 beschlossen, die Arbeiten für einen Zusammenschluss beider Kirchgemeinden, möglichst per 1. Januar 2027, einzuleiten.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt einstimmig den Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See auf den 1. Januar 2027.

7. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung für die Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See, gültig ab 1.1.2027

Antrag

Die Kirchenpflege Mönchaltorf, in Übereinstimmung mit der Kirchenpflegen der Kirchgemeinde Oetwil am See beantragt die Kirchgemeindeversammlung, die vorliegende Kirchgemeindeordnung zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See realisiert werden kann.

Erläuterungen

4.1 Ausgangslage

Der von der Steuerungsgruppe geprüfte und von den beiden Kirchenpflegen Mönchaltorf und Oetwil am See genehmigte Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden wurden am 6. und 9. April 2025 an zwei Informationsveranstaltungen in Mönchaltorf und Oetwil am See im Detail vorgestellt. Die Präsentation an den Informationsveranstaltungen und die Weisung dieser Vorlage wurden auf der Webseite aufgeschaltet.

Mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung wird die Organisation und Zuständigkeiten in der entstehenden neuen Kirchgemeinde ab dem 1. Januar 2027 bereits jetzt schon und zur Transparenz der Stimmbürgerschaft geregelt.

4.2 Rechtlicher Rahmen

Art. 153 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) hält fest:

«Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.»

Für die Organisation der Kirchgemeinde massgebende gesetzliche Vorschriften sind in erster Linie die Kantonsverfassung, das Kirchengesetz, die Kirchenordnung, das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.

Während die Kirchenordnung der Landeskirche festhält, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat und deshalb an der Urne zu entscheiden war, erfolgt eine Abstimmung über die neue Kirchgemeindeordnung gemäss den Vorgaben der bisherigen Kirchgemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden. Diese sehen beide eine Abstimmung an den Kirchgemeindeversammlungen vor.

4.3 Der wesentliche Inhalt der Kirchgemeindeordnung in Kürze

Die neue Kirchgemeindeordnung orientiert sich an den bisherigen Kirchgemeindeordnungen der beiden Kirchgemeinden und der Muster-Kirchgemeindeordnung der Landeskirche. Die bisherigen bewährten Regelungen der beiden Kirchgemeinden wurden übernommen, soweit dies zweckmässig und sinnvoll war. Anpassungen der finanziellen Kompetenzen wurden in moderatem Mass vorgenommen.

Die Kirchgemeindeordnung regelt im Wesentlichen:

- die Rechtsstellung der Kirchgemeinde und ihren Zweck,
- die Mitgliedschaft,
- die Organe der Kirchgemeinde, nämlich
- die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- die Kirchenpflege
- die Rechnungsprüfungskommission.

Die Kirchgemeindeordnung regelt insbesondere:

- die Verpflichtung zur kirchlichen Vielfalt, zu einem von allen mitgestalteten kirchlichen Leben vor Ort,
- welche Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung gefällt werden und worüber die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden können (Wahlen und Sachgeschäfte),
- die Kompetenzausscheidung zwischen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege,
- die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung sowie allenfalls der Stimmberechtigten an der Urne,
- die Mitgliederzahl der Kirchenpflege,
- die Zeichnungsberechtigung für Kirchgemeinde und Kirchenpflege,
- die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission,
- die Aufgaben der Kirchenpflege und allfällige Rahmenvorgaben zu Aufgaben, die nicht von übergeordnetem Recht vorgegeben sind, deren Erfüllung jedoch von der Kirchenpflege erwartet wird,
- den Rahmen für Kommissionen,
- die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung entspricht den Vorgaben der Landeskirche. Der Kirchenrat der Landeskirche hat sie juristisch geprüft und seine Zustimmung dazu gegeben.

4.3 Beschluss und dessen Abhängigkeiten

Nach dem Zusammenschlussvertrag muss auch der Kirchgemeindeordnung zugestimmt werden, damit der Zusammenschluss erfolgen und die neue evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1. Januar 2027 gebildet werden kann. Damit der Zusammenschluss definitiv erfolgen kann, müssen der Kirchgemeindeordnung zwingend beide Kirchgemeindeversammlungen zustimmen.

4.4 Hinweis für die Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung wird über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See befinden. Wie üblich könnte die Kirchgemeindeversammlung auch Änderungsanträge einbringen.

Folgen einer Zustimmung, von Änderungen oder einer Ablehnung durch eine Kirchgemeinde

4.5 Bei Zustimmung:

Die von den Kirchenpflegen eingesetzte Steuerungsgruppe wird den Zusammenschluss weiter vorbereiten. Im 29. November 2026 soll die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde für die Amtsdauer 2027-2030 gewählt werden. Alle Mitglieder sind eingeladen und aufgerufen, sich in der Gestaltung der neuen Kirchgemeinde zu engagieren.

4.6 Bei Änderungen oder Ablehnung:

Sollte der Antrag abgelehnt werden, müsste entsprechend den genannten Gründen die Kirchgemeindeordnung noch einmal nachgebessert werden.

Die durch Änderungen einer Kirchgemeinde entstehenden Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden würden mit der anderen beteiligten Kirchgemeinde im Rahmen einer Differenzbereinigung verhandelt und das Ergebnis nochmals beiden Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss vorgelegt.

Würde die Kirchgemeindeordnung wiederum abgelehnt werden, wäre der Zusammenschluss hinfällig und könnte nicht weiterverfolgt werden.

4.7 Was geschieht nach der Zustimmung zur Kirchgemeindeordnung

Die operationelle Grundstruktur der Kirchgemeinde steht. Sie beinhaltet die Kirchenpflege, das Pfarramt und ein Sekretariat. Noch offen ist, inwieweit andere Kommissionen vorzusehen sind. In Arbeitsgruppen müssen die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Stellen festgelegt und schlanke Abläufe zwischen ihnen erarbeitet und in Reglementen festgehalten werden. Ebenso müssen die bisher in den einzelnen Kirchgemeinden wahrgenommenen Aufgaben, wie beispielsweise die Anstellungen der OrganistInnen, Katechetinnen und Sigristen, der Unterhalt der Liegenschaften etc., in die neue Kirchgemeinde überführt werden. Die Wahl der neuen Kirchenpflege ist mit der wahlleitenden Behörde zu organisieren. Ein Budget für die neue Kirchgemeinde ist zu erstellen und der Kirchgemeindeversammlung Ende 2026 zu unterbreiten. Entsprechend ist auch der Gottesdienstplan 2027 zu erstellen.

4.8 Bitte um Zustimmung zur neuen Kirchgemeindeordnung

Die beiden Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See sind überzeugt, dass der beschrittene Weg der Richtige ist und die Zukunft gemeinsam besser bewältigt werden kann. Die bisherigen Arbeiten der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen haben die Vorteile eines solchen Zusammenschlusses bestätigt.

Die Kirchenpflege Mönchaltorf, in Übereinstimmung mit der Kirchenpflegen der Kirchgemeinde Oetwil am See bittet die Stimmberechtigten, die vorliegende Kirchgemeindeordnung zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See realisiert werden kann.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt einstimmig die vorliegende Kirchgemeindeordnung.

8. Bezirkswechsel aufgrund des Zusammenschlusses zum Bezirk Uster

Antrag

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Oetwil beantragt den Bezirkswechsel aufgrund des Zusammenschlusses mit Mönchaltorf zum Bezirk Uster.

Erläuterungen

Bisher war die Kirchgemeinde Oetwil am See dem Bezirk Meilen und die Kirchgemeinde Mönchaltorf dem Bezirk Uster zugehörig. Mit dem Zusammenschluss zur neuen Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See ist die Zugehörigkeit zu einem dieser beiden Bezirke festzulegen. Nach internen Klärungen und Rücksprache mit den beiden Bezirkskirchenpflege wird in gegenseitigem Einvernehmen vorgeschlagen, die neue Kirchgemeinde dem Bezirk Uster zuzuweisen. Dies hauptsächlich begründet durch die Verkehrsachsen und dadurch, dass im Bezirk Meilen alle anderen Kirchgemeinden südlich des Pfannenstiels liegen.

Wortmeldungen:

Eine Wortmeldung: Peter Küng, Gemeinderat, wollte genauere Erläuterungen zum Entscheid, da der Gemeinderat Oetwil am See nicht an einem Bezirkswechsel interessiert sei und es daher bedenklich findet, wenn die Reformierte Kirche dies vollzieht.

Begründung:

Neben den einfacheren ÖV-Verbindungen zwischen Oetwil am See und Mönchaltorf und entgegengesetzt erschwelter Anbindung von Mönchaltorf zu den Seegemeinden besteht bereits eine enge Kooperation der Jugendarbeit zwischen Oetwil am See, Mönchaltorf und Egg. Im Hinblick auf einen mittelfristig weiteren Zusammenschluss macht der Bezirkswechsel zu Uster mehr Sinn.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Bezirkswechsel, aufgrund des Zusammenschlusses mit Mönchaltorf, zum Bezirk Uster, mit einer Gegenstimme, zu.

9. Freigabe der KGV-Protokolle delegiert an Kirchenpflege

Im NL der LK 4.10.24 steht:

Abnahme von KGV-Protokollen wird neu geregelt

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz regelt die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls im Unterschied zu vorher nicht mehr. Das kantonale Gemeindeamt empfahl daher seinerzeit, entweder die Protokollabnahme nach dem bisherigen Recht weiterzuführen oder in der Gemeinde eine eigene Regelung zu treffen. Viele Kirchgemeinden sehen somit weiterhin vor, dass das Protokoll innert sechs Tagen nach dessen Erstellung von der Versammlungsleitung (in der Regel Kirchenpflegepräsidium) und den Stimmzählenden abgenommen wird. Andere Kirchgemeinden haben in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege die Abnahme des Protokolls der KGV durch die Kirchenpflege vorgesehen. Aus rechtlicher Sicht genügt dies nicht mehr. Es gilt der Grundsatz, dass ein Organ (z.B. KP, KGV) sein Protokoll in der nächsten Sitzung oder Versammlung abnimmt. Bezüglich der (Kirch-)Gemeindeversammlung ist es zulässig, die Protokollabnahme an den Gemeindevorstand (Kirchenpflege) zu delegieren. Dies kann durch einen separaten Beschluss oder Erlass der KGV oder im Rahmen der Kirchgemeindeordnung erfolgen. Die Kirchenpflegen sind somit eingeladen, entweder in jeder KGV die Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Versammlung zu traktandieren oder der KGV zu beantragen, dass in Zukunft die Kirchenpflege das Protokoll abnimmt. Bei einer anstehenden Revision der Kirchgemeindeordnung kann diese Delegation auch in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden.

In der neuen Kirchgemeindeordnung mit Mönchaltorf wurde dies bereits so berücksichtigt. Es ist wie folgt formuliert:

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

1 Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2 Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

3 Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert. Die Abnahme des Protokolls erfolgt durch die Kirchenpflege.

Antrag

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Oetwil beantragt die neue Formulierung in der Kirchgemeindeordnung, welche seit 2020 in Oetwil am See gilt, unter II: Kirchgemeindeversammlung der Artikel 11 Einberufung und Leitung Punkt 3 wie folgt:

3Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert. Die Abnahme des Protokolls erfolgt durch die Kirchenpflege.

Es ersetzt die Formulierung von 2020 in der KGO:

3Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt einstimmig der neuen Formulierung in der Kirchgemeindeordnung zu.

10. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Es sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

Versammlungsschluss

Die Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen die Verhandlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen erhoben werden.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Jeanine Truöl verweist auf das Recht zur Protokolleinsicht, auf die Möglichkeit, Rekurs zu erheben, gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in Stimmrechtssachen binnen fünf Tagen und gegen gefasste Beschlüsse binnen 30 Tagen nach erfolgter Publikation.

Die Präsidentin schliesst nun den offiziellen Teil der Versammlung ab und bedankt sich bei den Anwesenden für deren Teilnahme an der heutigen Kirchgemeindeversammlung.

Um 12.22 Uhr schliesst der Präsident die Kirchgemeindeversammlung
und dankt für das aktive Mitwirken und die Anwesenheit.

Oetwil am See, 27.5.25.....

Der Protokollführer
René Stocker

R. Stocker

Oetwil am See, 27.5.25.....

Der Präsident
Jeanine Truöl

J. Truöl